

AUS DEM INHALT

Kosten für „Essen auf Rädern“
Abzug steuerlich nicht vertretbar
Seite 2

Praxisfragen im Arbeitszimmer
Neue Regeln anschaulich erklärt

Streit um den Vorsteuerabzug
Weihnachtsfeier vor Gericht
Seite 3

Investitionsabzugsbetrag
Gewinngrenze neu gezogen
Künstlersozialkasse 2024
So nicht erwartete Erholung
Seite 4

Neues zur Energiepreispauschale
Härteausgleich & Rückforderung
Kosten geltend machen
Mit dem Fahrrad auf Dienstreise
Seite 5

Billigkeitsmaßnahmen
Behörden klären Zuständigkeiten
Seite 6

Verdeckte Gewinnausschüttung?
Günstiger Teilzeit-Pensionär
Seite 7

Erben und Schenken
Deutlicher Vermögensrückgang
Steuerkalender / Impressum
Seite 8

UNSER TIPP DES MONATS

Auch Mieter und WEG-Eigentümer können den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gemäß § 35a EStG geltend machen. Das gilt auch dann, wenn sie selbst keinen Vertrag mit den Leistungserbringern haben. Nötig ist allerdings ein Nachweis, so der Bundesfinanzhof. Daraus müssen sich Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung sowie Leistungserbringer und Leistungsempfänger nebst geschuldetem Entgelt einschließlich des Hinweises der unbaren Zahlung ergeben.

Lesen Sie mehr auf Seite 2

PHOTOVOLTAIK: FINANZMINISTERIUM ÄUSSERT SICH ZUR EINKOMMENSTEUER **Steuerbefreite Stromerzeugung**

Für kleinere Photovoltaik-(PV-)Anlagen gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 eine Steuerbefreiung (gemäß § 3 Nr. 72 EStG). Außerdem wurde die Umsatzbesteuerung vereinfacht, indem für den Erwerb bzw. die Montage einer PV-Anlage seit dem 1. Januar 2023 ein so genannter Nullsteuersatz gilt (wir berichteten). In der Zwischenzeit haben sich in der Praxis bezüglich der **Einkommensteuer** aber noch einige offene Fragen ergeben. Diese beantwortete das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben (BMF, Schreiben vom 17. Juli 2023, Gz. IV C 6 - S 2121/23/10001 :001). Zum Thema **Umsatzsteuer** hatte sich das BMF bereits geäußert (siehe STEURO 4/2023).

Wie ermittelt sich die Größe der PV-Anlage?

Zunächst stellt das BMF klar, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG für natürliche Personen, Mitunternehmerschaften und Körperschaften gilt. Die Größe einer PV-Anlage bemisst sich nach ihrer Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister. Angegeben wird sie in Kilowatt (peak), kurz: kWp.

Steuerbefreit sind PV-Anlagen auf, an oder in dem jeweiligen Gebäude. Dazu gehören auch Anlagen auf Nebengebäuden (z.B. Gartenhäuser, Garagen, Carports)



Foto: Elenathewise / Adobe Stock

sowie dachintegrierte Anlagen oder Fassadenanlagen. Es ist übrigens nicht erforderlich, dass der Betreiber der PV-Anlage auch Eigentümer des Gebäudes ist.

Der Gesetzgeber hat die maximal steuerfreie Leistung von PV-Anlagen nicht einheitlich geregelt. Vielmehr ist laut BMF auf die Art des Gebäudes abzustellen. Die maximale Leistung bei den unterschiedlichen Immobilienarten beträgt für:

- ein Einfamilienhaus: 30 kWp
- ein Zwei- oder Mehrfamilienhaus zu Wohnzwecken: 15 kWp je Wohneinheit
- eine gemischt genutzte Immobilie: 15 kWp je Wohn-/Gewerbeeinheit
- ein Gebäude ohne Wohnzweck (z.B. Gewerbeimmobilie, Garagengrundstück): 30 kWp
- eine Gewerbeimmobilie, mehrere Einheiten: 15 kWp je Einheit

PV-Anlagen auf Freiflächen sind nicht steuerbefreit – unabhängig von deren Größe.

Von der Steuerbefreiung umfasst sind Einnahmen und Ent-

nahmen, unabhängig von der Verwendung des von der PV-Anlage erzeugten Stroms.

Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

- die Einspeisevergütung,
- Entgelte für anderweitige Stromlieferungen, z.B. an Mieter,
- Vergütungen für das Aufladen von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen,
- Zuschüsse und
- bei der Einnahmenüberschussrechnung vereinnahmte und erstattete Umsatzsteuer.

Eine **Entnahme** liegt vor, wenn der Strom für betriebsfremde Zwecke verwendet wird. Das ist zum Beispiel bei der Entnahme für das häusliche Arbeitszimmer der Fall oder auch, wenn der erzeugte Strom für das Aufladen eines Elektroautos verwendet wird.

Das Schreiben klärt darüber hinaus einige Detailfragen und enthält außerdem zahlreiche Praxisbeispiele. Mehr weiß Ihr Steuerberater! ■

STEURO-Tipp

Aufgepasst: Ein Steuerpflichtiger mit mehreren PV-Anlagen hat eine Freigrenze von 100 kWp (also die Leistung aller begünstigten Anlagen addiert). Wird diese Grenze überschritten, entfällt die Steuerbefreiung für alle PV-Anlagen komplett!

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Steuerbonus gilt selbst ohne eigenen Auftrag

Auch Mieter und WEG-Eigentümer können den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gemäß § 35a EStG geltend machen. Das gilt auch dann, wenn sie selbst keinen Vertrag mit den Leistungserbringern haben. Nötig ist allerdings ein Nachweis, so der BFH.

In der Praxis sind es wohl meist Eigentümer, die den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen beantragen. Der Bundesfinanzhof hat nun klar gestellt, dass Mieter ebenfalls Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gemäß § 35a EStG steuermindernd geltend machen können, auch wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben (BFH, Urteil vom 20. April 2023, Az. VI R 24/20). Gleichzeitig betonte der BFH, dass dieser Grundsatz auch für Wohnungseigentümer in einer WEG gilt. Das wirkt sich auf Vermieter und Verwalter aus: Sie müssen den notwendigen Nachweis für die Aufwendungen zur Verfügung stellen – direkt oder bei Bedarf.

Bescheinigung vom Vermieter oder Verwalter

Nach § 35a EStG können Steuerpflichtige Steuerermäßigungen beantragen, wenn sie haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. haushaltsnahe Handwerkerleistungen in Anspruch genommen und unbar bezahlt haben. Die Krux: Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Steuerermäßigung ist eigentlich, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat, was bei Mietern und Wohnungseigentümern in aller Regel aber nicht der Fall ist. Die Lösung: Laut einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums kann der Nachweis der Kosten für den Mieter entweder in der Betriebs- und Heizkostenabrechnung oder einer gesonderten Bescheinigung des Vermieters erfolgen (BMF, Schreiben vom 9. November 2016, Gz. IV C 8 – S 2296 b/07/10003 :008). Das Schreiben enthält als Anlage auch eine von der Finanzverwaltung anerkannte Musterbescheinigung.

Worum es in dem vor dem Bundesfinanzhof verhandelten Fall ging

Im entschiedenen Fall wohnten die Kläger in einer angemieteten Eigentumswohnung. Der Vermieter stellte ihnen mit der Nebenkostenabrechnung Aufwendungen für Treppenhauseinigung, Schneeräumdienst, Gartenpflege und für die Überprüfung von Rauchwarnmeldern in Rechnung. Hierfür begehrten sie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab.

Der BFH entschied anders. Seine Argumentation: Der Steuerermäßigung steht nicht entge-



Foto: Daria / Adobe Stock

gen, dass Mieter die Verträge mit den jeweiligen Leistungserbringern, etwa dem Reinigungsunternehmen und dem Handwerksbetrieb, regelmäßig nicht selbst abschließen. Für die Gewährung der Steuerermäßigung reicht es aus, dass die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen dem Mieter zugute kommen. Soweit das Gesetz verlangt, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringens der Leistung erfolgt ist, genügt als Nachweis auch eine Wohnnebenkostenabrechnung oder die genannte Musterbescheinigung.

Was aus der Nebenkostenabrechnung oder Bescheinigung hervorgehen muss

Aus beiden Unterlagen – Wohnnebenkostenabrechnung oder Bescheinigung – müssen sich allerdings Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung sowie Leistungserbringer und Leistungsempfänger nebst geschuldetem Entgelt einschließlich des

STEURO-Tipp

Um dem mietrechtlichen Streit darüber, ob der Mieter einen Anspruch auf eine gesonderte Bescheinigung hat, aus dem Weg zu gehen, sollte die Betriebskostenabrechnung entsprechend transparent gestaltet werden. Außerdem sollten Vermieter stets klarstellen, dass sie keine steuerliche Beratung durchführen und deshalb auch keine Gewähr für die Anerkennung von Kosten durch das Finanzamt übernehmen. Der richtige Ansprechpartner ist hier der Steuerberater.

Hinweise der unbaren Zahlung ergeben, betonte der BFH. Diese Rechtsprechung zugunsten von Mietern gilt laut BFH entsprechend für Aufwendungen der Wohnungseigentümer, wenn die Beauftragung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen durch die Wohnungseigentümergemeinschaft – regelmäßig vertreten durch deren Verwalter – erfolgt ist.

Gut zu wissen: Entgegen dem so genannten Abflussprinzip (gemäß § 11 EStG) können sowohl Mieter als auch WEG-Eigentümer die gesamten begünstigten Kosten in dem Jahr geltend machen, in dem sie die Abrechnung erhalten haben. Eine komplizierte Zuordnung von Vorauszahlungen bei nicht kalenderjährlichem Abrechnungsturnus ist also nicht nötig. ■

KOSTEN FÜR „ESSEN AUF RÄDERN“

Abzug steuerlich nicht vertretbar

Für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen – ob nun alters- oder gesundheitsbedingt – stellt „Essen auf Rädern“ im Alltag eine hilfreiche Erleichterung dar. Die Aufwendungen hierfür können aber nicht als „außergewöhnliche Belastungen“ (gemäß § 33 EStG) steuermindernd geltend gemacht werden. Das entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 27. April 2023, Az. 1 K 759/21 E).

Aufwendungen für „Essen auf Rädern“ entstehen nicht zwangsläufig im Sinne von § 33 Abs. 1 EStG, wenn sie nicht unmittelbar zur Heilung aufgewendet werden, führte das Gericht weiter aus. Vielmehr entstehen sie gelegentlich als Folgekosten einer Krankheit. Die grundsätzliche Berücksichtigung derartiger mittelbarer Kosten einer Erkrankung führt zu einer nicht vertretbaren steuerlichen Berücksichtigung.

tigung von Kosten der Lebenshaltung.

Die Richter beriefen sich auch auf die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Hier nach zählen die Kosten für Verpflegung zu den üblichen Aufwendungen für die Lebensführung, welche nicht nach § 33 Abs. 1 EStG abziehbar sind. Dies gilt ebenso für krankheitsbedingt höhere Verpflegungsaufwendungen, wie sich auch aus der gesetzlichen Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG ergibt. Danach können Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. ■



Foto: Kzenon / Adobe Stock

BETRIEBLICHE UND BERUFLICHE BETÄTIGUNG IN DER HÄUSLICHEN WOHNUNG

Praxisfragen rund ums Arbeitszimmer

Bereits zu Jahresbeginn hatten sich einige steuerliche Abzugsmöglichkeiten rund um das häusliche Arbeitszimmer geändert. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium in einem ausführlichen Schreiben die neuen Regeln genauer erklärt. Es enthält auch zahlreiche Beispiele aus der Praxis.

Die ertragsteuerliche Berücksichtigung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 neu geregelt (*wir berichteten*). Die Neuregelung setzt zwar auf das bisherige Begriffsverständnis auf. Dennoch gibt es einige interessante Aspekte, auf die Steuerpflichtige beim Abzug ihrer Aufwendungen rund um das häusliche Arbeitszimmer achten sollten. Genauer erklärt das jetzt ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, auch anhand zahlreicher Praxisbeispiele (BMF, Schreiben vom 16. August 2023, Gz. IV C 6 – S 2145/19/10006:027).

Das BMF bezieht in seinem Schreiben ausführlich Stellung zur ertragsteuerlichen Beurteilung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung.

Ein hohes Maß an Berücksichtigung findet dabei neben der oben genannten Gesetzesänderung die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Im Grundsatz stellt das Schreiben zunächst noch einmal klar, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- ⇒ Alle Aufwendungen (z.B. für Ausstattung, Miete, Gebäude-AfA, Schuldzinsen, Grundsteuer und andere Abgaben oder Renovierungskosten) werden gesammelt steuerlich geltend gemacht. In
- ⇒ Alternativ können Steuerpflichtige statt der tatsächlichen Aufwendungen eine Jahres-

BUNDESFINANZHOF ZUM VORSTEUERABZUG

Katerstimmung nach Weihnachtsfeier

Schon jetzt werden wohl Weihnachtsfeiern geplant. Aufgepasst: Sie können zum Streit mit dem Finanzamt führen – wie etwa im Fall eines Vereins, der seine Weihnachtsfeier in Form eines „Kochevents“ durchführte. Diese fand ihr spätes Ende erst vor dem Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 10. Mai 2023, Az. V R 16/21).

Der Verein hatte den Vorsteuerabzug für die in der Rechnung ausgewiesenen Aufwendungen beantragt. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag mit Verweis auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums ab (BMF, Schreiben vom 14. Oktober 2015, BStBl I 2015, 832). Danach seien Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung

überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlasst, wenn die Aufwendungen pro Arbeitnehmer die Freigrenze von 110 Euro (inklusive Umsatzsteuer) überstiegen – was sie in diesem Fall taten. In solchen Fällen entfällt sowohl der Anspruch auf Vorsteuerabzug als auch die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe.

Der Verein versuchte noch, den äußeren Rahmen (die Raummiere) aus der Gesamtrechnung zu streichen, um unter die 110-Euro-Freigrenze zu rutschen. Letztlich vergeblich.

Der BFH stellte in den Leitsätzen des Urteils klar:

- ⇒ Bezieht der Unternehmer Leistungen für so genannte Betriebsveranstaltungen, ist er nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn diese nicht ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dienen, sondern durch die besonderen Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt sind.
- ⇒ Der Vorsteuerabzug für so genannte Aufmerksamkeiten (Freigrenze von 110 Euro je Arbeitnehmer und Kalenderjahr) richtet sich nach der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers.
- ⇒ Die Kosten des äußeren Rahmens einer Betriebsveranstaltung sind jedenfalls dann in die Berechnung der 110-Euro-Freigrenze einzubeziehen, wenn es sich (wie hier) um eine einheitliche Leistung handelt. ■



Foto: Igor Link / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Ein Überschreiten der **Freigrenze** führt aus umsatzsteuerlicher Sicht also zu einem Kompletausfall möglicher Steuervorteile. Anders verhält es sich bei der Lohnsteuer. Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 hat der Gesetzgeber in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG die vormalig geltende Freigrenze von 110 Euro für Betriebsveranstaltungen durch einen **Freibetrag** in gleicher Höhe ersetzt. Übersteigen die Kosten je Arbeitnehmer 110 Euro, ist nur der übersteigende Betrag als lohnsteuerrechtliche Zuwendung zu erfassen.

STEURO-Tipp

Gut zu wissen: Die Jahrespauschale von 1.260 Euro orientiert sich am Höchstbetrag der Tagespauschale für das Arbeiten im Homeoffice. Das sind 210 Tage x 6 Euro (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG). Diese Tagespauschale können alle Arbeitnehmer geltend machen, die von Zeit zu Zeit im Homeoffice tätig werden. In diesem Fall spielt es keine Rolle, ob es sich um den Mittelpunkt der betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit handelt. Für Homeoffice muss nicht einmal ein separates Arbeitszimmer vorhanden sein, eine Arbeitsecke im Wohnzimmer oder zur Not der Küchentisch tun es auch. Diese Regelung basiert auf der Entfristung der Homeoffice-Pauschale zum 1. Januar 2023.

diesem Fall müssen natürlich alle Ausgaben auch belegbar sein. Zudem beschränkt sich der Steuerabzug bei vielen Posten (wie etwa Miete oder Grundsteuer) nur auf den Flächenanteil des Arbeitszimmers an der Gesamtfläche des Wohnraums.

⇒ Alternativ können Steuerpflichtige statt der tatsächlichen Aufwendungen eine Jahres-

pauschale in Höhe von 1.260 Euro geltend machen. Wichtig in diesem Fall: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht vorliegen, ermäßigt sich die Jahrespauschale um ein Zwölftel der genannten Summe.

Das Wahlrecht zum Abzug der Jahrespauschale anstelle der Aufwendungen kann nur einheitlich für das gesamte Wirtschafts- oder Kalenderjahr ausgeübt werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist aber bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung möglich.

Die Jahrespauschale gilt personenbezogen

Außerdem gilt die Jahrespauschale nur personenbezogen. Das heißt zum einen, dass sie nicht mehrfach für verschiedene Tätigkeiten in Anspruch genommen werden kann, sondern gegebenenfalls auf diese Tätigkeiten aufgeteilt werden muss. Zum anderen darf die Pauschale selbst bei Nutzung mehrerer häuslicher Arbeitszimmer nur einmal angewendet werden. Andersherum gilt aber: Nutzen mehrere Steuerpflichtige – etwa (Ehe-) Partner – gemeinsam dasselbe Arbeitszimmer, kann bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen jeder für sich die Jahrespauschale geltend machen. ■

BEITRAG ZUR KÜNSTLERSOZIALKASSE 2024

So nicht erwartete Erholung

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch im Jahr 2024 unverändert 5,0 Prozent betragen. Dies geht aus einer Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Künstlersozialabgabeverordnung 2024 (KSA-VO 2024) hervor.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Mit dem dramatischen wirtschaftlichen Einbruch infolge der Corona-Pandemie waren die künstlersozialabgabepflichtigen Entgelte im Jahr 2020 um fast 20 Prozent zurückgegangen.

Honorarsumme wieder auf Stand vor der Pandemie

Insbesondere für 2022 beobachtete das BMAS aber eine deutliche, in dieser Form zunächst nicht erwartete Erholung



der so genannten Honorarsumme und – damit verbunden – der Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe. Die bei der Künstlersozialkasse gemeldete Honorarsumme erreichte 2022 wieder den Stand wie vor der Pandemie. Dies und der Einsatz zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von insgesamt über 175 Millionen Euro in den Jahren 2021 bis 2023 tragen zur finanziellen Stabilisierung der Künstlersozialkasse bei. Dadurch wurde es laut Ministerium möglich, dass der aktuelle Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung in Höhe von 5,0 Prozent beibehalten werden kann. ■

SCHLUSSABRECHNUNG DER CORONA-HILFEN

Frist erneut verlängert

Unternehmen, die Überbrückungshilfen oder November- und Dezemberhilfe erhalten haben, müssen eine Schlussabrechnung einreichen. Die Frist zu deren Einreichung ist erneut verlängert worden. Sie endet nun am 31. Oktober 2023 (zuvor 31. August 2023, siehe auch STEURO 4/2023). Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Schlussabrechnung der Corona-Hilfen bis zum 31. März 2024 beantragt werden. Die Antragstellung muss aber in jedem Fall innerhalb der genannten Schlussabrechnungsfrist erfolgen.

Die Fristen gelten für die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen I - III sowie der November- und Dezemberhilfen

(Paket 1) und ebenso für die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe III Plus und IV (Paket 2). Die Bewilligungsstelle wird im Fall einer Rückzahlungsverpflichtung im Schlussbescheid eine angemessene Zahlungsfrist festsetzen.

Einreichung muss über Online-Portal erfolgen

Die Einreichung der Schlussabrechnungen erfolgt ebenso wie die Beantragung der weitergehenden Fristverlängerung bis zum 31. März 2024 über das Onlineportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Der Steuerberater hilft rund um die Schlussabrechnungsfrist weiter oder reicht diese für die Unternehmen ein. ■

FINANZGERICHT ZUM INVESTITIONSAZUGSBETRAG

Gewinngrenze neu gezogen

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB, nach § 7g EStG) ermöglicht Unternehmen die Vorverlagerung von Abschreibungen in ein Wirtschaftsjahr vor der Anschaffung bzw. Herstellung eines Wirtschaftsgutes. Er soll vor allem kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen. Daher ist eine wichtige Voraussetzung, dass der Gewinn im Wirtschaftsjahr der Bildung eines IAB 200.000 Euro nicht übersteigt.

Gegenposition zu offizieller Verwaltungsanweisung

Zum Thema Gewinnermittlung hat das Finanzgericht Baden-Württemberg jetzt eine vorteilhafte Entscheidung für Unternehmen getroffen (Gerichtsbescheid vom 2. Mai 2023, Az. 10 K 1873/22). Unter „Gewinn“ im Sinne von § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG ist demnach der Steuerbilanzgewinn und nicht der steuerliche Gewinn im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu verstehen. Eine Korrektur um außerbilanzi-

elle Positionen wie nichtabziehbare Betriebsausgaben oder einkommenssteuerfreie Einnahmen (z.B. Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG) findet dabei nicht statt.

Damit stellt sich das Gericht auch gegen eine anderslautende Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 15. Juni 2022, Gz. IV C 6 - S 2139-b/21/10001 :001). Final über die Frage, welcher Gewinn zugrunde gelegt werden muss, wird nun der Bundesfinanzhof in der Revision entscheiden (BFH, Az. X R 14/23 R). ■

STEURO-Tipp

Ein Problem in der Praxis stellen vor allem mögliche Gewinnerhöhungen durch eine Betriebspflege dar, durch die der IAB in Gefahr geraten könnte. Bis zur abschließenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs sollten vergleichbare Sachverhalte offen gehalten werden. Ihr Steuerberater hilft gerne weiter.

KAUFPREISAUFTHEILUNG FÜR GRUNDSTÜCK

Ministerium erneuert Arbeitshilfe



Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (§ 7 Abs. 4 bis 5a EStG) ist es laut Bundesfinanzhof in der Praxis häufig erforderlich, den gezahlten Gesamtkaufpreis aufzuteilen (BFH, Az. IX R 86/97). Schließlich unterliegt bei einem bebauten Grundstück nur das Gebäude der Abnutzung, nicht aber der Grund und Boden, der nicht abnutzbar ist. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt eine neue Version seiner Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises

für ein bebautes Grundstück veröffentlicht (Stand Juni 2023).

In einer Exceltabelle des BMF kann anhand eines typisierten Verfahrens entweder selbst eine Kaufpreisaufteilung vorgenommen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung geprüft werden. Auf der dazugehörigen Internetseite des BMF gibt es zusätzlich auch eine Anleitung für die Berechnung einer Kaufpreisaufteilung. Kostenloser Download unter: <https://kurzelinks.de/bmf-arbeitshilfe-grundstueck> ■

NEUES ZUR ENERGIEPREISPAUSCHALE (1)

Möglicherweise Härteausgleich?

Zur Abfederung der stark gestiegenen Energiekosten gab es im Jahr 2022 die steuerpflichtige (aber sozialversicherungsfreie) Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro (nach § 112 ff. EStG). Ausbezahlt wurde diese an Arbeitnehmer in der Regel durch deren Arbeitgeber zum Stichtag 1. September 2022.

Wer zu diesem Zeitpunkt arbeitslos war, aber die Voraussetzungen für den Erhalt der Pauschale in 2022 zu einem beliebigen Zeitpunkt erfüllt hatte, konnte sie in diesem Jahr im Veranlagungsverfahren (also über die Steuererklärung für 2022) beantragen. In diesem Fall erhöhte das Finanzamt im Veranlagungsverfahren den vom Arbeitgeber mit der Lohnsteuerbescheinigung übermittelten Bruttoarbeitslohn um 300 Euro.

Einnahmen bis zu 410 Euro können unbesteuert bleiben

Nun sieht das Gesetz unabhängig von der EPP einen so genannten Härteausgleich vor (nach § 46 Abs. 3 EStG). Demnach können Einkünfte, die bislang noch nicht versteuert wurden, bis zu einer Höhe von 410 Euro im Jahr wieder vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen wer-

den. Damit können geringfügige Einkünfte also unbesteuert bleiben.

Das sollte zumindest laut genauer Gesetzesauslegung eigentlich auch für eine EPP gelten, die *nicht* vom Arbeitgeber *zusätzlich* zum regulären Lohn ausbezahlt wurde. Allerdings hat der Gesetzgeber das nicht genauer geregelt. Insofern könnte das Finanzamt die EPP regulär besteuern – es sei denn, der Steuerpflichtige stellt separat zu seiner Steuererklärung einen Antrag auf Härteausgleich. Andernfalls bleibt noch der Einspruch gegen den Steuerbescheid. ■

STEURO-Tipp

Zu beachten ist, dass die Nebeneinkünfte *inklusive* der Energiepreispauschale in 2022 tatsächlich nicht mehr als 410 Euro betragen haben. Aber falls die Grenze überschritten wird, entfällt der Härteausgleich nicht sofort, sondern wird nach und nach abgeschmolzen. Bei Nebeneinkünften von 820 Euro ist dann aber Schluss. Wichtig: Die Grenze von 410 Euro wird bei zusammenveranlagten (Ehe-)Partnern nicht verdoppelt.



KOSTEN GELTEND MACHEN

Mit dem Fahrrad auf Dienstreise

Wer berufliche Fahrten mit seinem Privat-Pkw erledigt, kann die entstandenen Kosten steuermindernd in seiner Steuererklärung angeben. 30 Cent pro gefahrenem Kilometer können hier laut Bundesreisekostengesetz (BRKG) als Werbungskostenpauschale angesetzt werden.

Die Bundesregierung hat sich jetzt zum Abzug der Fahrtkosten geäußert, die mit einem privaten Fahrrad des Arbeitnehmers durchgeführt werden (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/7889, S. 20 f.). Danach können die dem Arbeitnehmer entstandenen Fahrtkosten über den anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelten persönlichen Kilometersatz uneingeschränkt als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Folgende Rechtslage ist maßgeblich:
Wird eine beruflich veranlasste Auswärts-tätigkeit ausgeübt, so gilt für die steuerliche Berücksichtigung der mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Fahrtkosten, dass die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels tat-sächlich entstehenden Aufwendungen

◇ entweder als Werbungskosten angesetzt
(§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG)
◇ oder in dieser Höhe durch den Arbeit-geber steuerfrei erstattet (§ 3 Nr. 13 EStG oder § 3 Nr. 16 EStG)

werden können.

Die tatsächlichen Fahrkosten müssen ermittelt werden

Allerdings sieht das BRKG anders als bei motorbetriebenen Fahrzeuge keine Pauschalen für Fahrräder vor. Hier müssen stattdessen die tatsächlichen Fahrtkosten angesetzt werden. Diese ergeben sich aus den anfallenden Kosten geteilt durch die Jahresfahrleistung. Zu den Kosten zählen neben Service und Reparaturen auch die Anschaffungskosten, die auf die Nutzungsdauer von sieben Jahren aufzuteilen sind. Letzteres geht aber nur, wenn das Fahrrad mehr als 800 Euro netto gekostet hat. ■

NEUES ZUR ENERGIEPREISPAUSCHALE (2)

Rückforderung bei Auszahlungsfehler

Fehler können vorkommen. So auch bei der Auszahlung der Energiepreispauschale (EPP) im vergangenen Jahr. Doch was muss ein Arbeitgeber tun, wenn er bemerkt, dass der Arbeitnehmer möglicherweise gar nicht anspruchsberechtigt war? Dazu hat sich zwischenzeitlich das Bundesfinanzministerium (BMF) geäußert.

Die Korrektur einer durch den Arbeitgeber zu Unrecht an den Arbeitnehmer gewährten EPP erfolgt demnach auch nach Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung unmittelbar durch den Arbeitgeber. Da es sich bei der Zahlung einer zu Unrecht gewährten EPP an den Arbeitnehmer in Höhe des Bruttobetrags von 300 Euro eben nicht um eine EPP handelt, muss der Arbeitgeber den angemeldeten Erstattungsbetrag der EPP in der Lohnsteuer-Anmeldung korrigieren, in der er diesen zu Unrecht angemeldet hatte. Eine Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung erfolgt in diesen Fällen aber nicht. Der Arbeitgeber soll aber dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen, dass er die EPP vom Arbeitnehmer zurückgefordert und zurückerhalten hat.

Hat der Arbeitgeber die zu Unrecht von ihm ausgezahlte EPP nach Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitnehmer zurückgefordert, wird der vom Arbeitgeber für 2022 bescheinigte Arbeitslohn (einschließlich EPP) um die vom Arbeitnehmer zurückgezahlte EPP gemindert. Dazu muss der Arbeitnehmer aber gegenüber dem Finanzamt glaubhaft machen, dass er die EPP zurückgezahlt hat (z.B. indem er dem Finanzamt eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über die Rückzahlung der EPP vorlegt). Die Minderung des Arbeitslohns erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Rückzahlung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022.

Ist der Arbeitnehmer nach Rückzahlung der EPP hingegen der Ansicht, dass er sehr wohl einen Anspruch auf sie hat, kann er sie im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung 2022 erneut geltend machen. Auch in diesem Fall sollte er dem Finanzamt gegenüber glaubhaft machen, dass er die Pauschale zunächst dem Arbeitgeber wieder erstattet hat (am besten wieder mit einer schriftlichen Bestätigung).

Diese und weitere Fragen klärt das BMF auch in seinen FAQs zu der EPP. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html> ■



Foto: Wolfsen / Adobe Stock

ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR STUNDUNGEN UND BILLIGKEITSMASSNAHMEN

Ringelreihen der Steuerbehörden geklärt

Das Finanzamt kann unter bestimmten Bedingungen Steuerpflichtigen Stundungen oder Erlasse auf ihre Steuerschuld gewähren. Ab einem gewissen Betrag muss dann aber erst noch eine höhere Stelle gefragt werden. Wie genau dabei zu verfahren ist, klären zwei neue Verwaltungsanweisungen.

Entgegen so mancher Vorurteile darf sich auch das Finanzamt kulant zeigen. So kann es Steuerpflichtigen im Rahmen von Stundungen oder so genannten Billigkeitsmaßnahmen durchaus das Recht einräumen, Steuern vorläufig nicht oder sogar überhaupt nicht zu zahlen zu müssen. Dies geschieht meist nicht ganz uneigennützig – es nützt dem Staat schließlich nichts, wenn beispielsweise ein Unternehmen mit kurzfristigen Liquiditätsproblemen aufgrund einer Steuerforderung gar in die Insolvenz gerät und als Steuerzahler künftig komplett ausfällt.

STEURO-Tipp

Übrigens: Gewährt ein Finanzamt eine Billigkeitsmaßnahme (wie z.B. eine Stundung), zu der es nicht befugt war, kann sich der Steuerpflichtige gleichwohl auf diese berufen.

Willkürlich darf die Behörde bei solchen Maßnahmen natürlich nicht vorgehen. Die gesetzlichen Grundlagen sind vor allem in der Abgabenordnung (AO) und im Außensteuergesetz (AStG) geregelt. Zugleich muss ein Finanzamt bei Überschreiten eines gewissen Steuerbetrags – in der Regel 100.000 Euro bei Stundungen oder 20.000 Euro bei (Teil-)Erlassen – die Zustimmung der Oberfinanzdirektion oder der obersten Landesfinanzbehörde einholen (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 5. Juli 2023). Doch selbst diese dürfen nicht alles abnicken: Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben darüber hinaus erklärt, ab wann es höchstselbst mitentscheiden muss (BMF, Schreiben vom 5. Juli 2023, Gz. IV D 1 - S 0336/20/10004 :003).

So muss u.a. in folgenden Fällen die vorherige Zustimmung des BMF eingeholt werden:



Foto: Blende11, photo / Adobe Stock
Höhe der Besteuerungsgrundlagen, die nicht im gesetzlich bestimmten Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden sollen, 400.000 Euro übersteigt.

Explizit nicht gefragt werden will das BMF hingegen, wenn

1. Bei Stundungen (nach § 222 AO und nach § 6 Abs. 4 AStG in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung), wenn der Betrag höher ist als 500.000 Euro und für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gestundet werden soll;
2. bei Erlassen (nach § 227 AO), wenn der Betrag, der erlassen (erstattet, angerechnet) werden soll, 200.000 Euro übersteigt;
3. bei abweichender Festsetzung nach § 163 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn der Betrag, der abweichend festgesetzt werden soll, 200.000 Euro übersteigt;
4. bei Maßnahmen nach § 163 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn die

FINANZAMT MUSTE EINKOMMENSTEUER NIEDRIGER FESTSETZEN

Vermögen beim Existenzminimum aus Steuersicht egal

Das Finanzgericht Köln hat klargestellt, dass Einkommensteuern zu erlassen sind, wenn die Steuerschuld das jährliche Existenzminimum übersteigt – und dass die sonstigen Vermögensverhältnisse dabei keine Rolle spielen (FG Köln, Urteil vom 26. April 2023, Az. 5 K 1403/21, veröffentlicht am 10. August 2023). In dem Fall hatte eine Selbstständige im Streitjahr Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb sowie Kapital- und Vermietungseinkünften in Höhe von über 500.000 Euro erzielt. Zugleich machte sie aber Aktienverluste aus so genannten Stillhalter- bzw. Optionshaltergeschäften in Höhe von rund 400.000 Euro geltend. Diese wurden aufgrund der Verlustausgleichsbeschränkung (nach § 22 Nr. 3 Satz 3 und 4 EStG) aber nicht mit ihren positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet.

Entsprechend hoch fiel die vom Finanzamt festgesetzte Steuer aus.

Hiergegen klagte die Selbstständige. Nach Erfüllung der Steuerschuld würde ihr von ihrem im Streitjahr Erworbenen nicht mehr das Existenzminimum verbleiben, argumentierte sie. Mit Erfolg: Das Gericht verwies auf das so genannte subjektive Nettoprinzip. Demnach muss der Staat einem Steuerpflichtigen von seinem Erworbenen so viel steuerfrei belassen, wie zur Besteitung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlich ist (Existenzminimum).

Das Existenzminimum, so das FG Köln, sei von verfassungswegen die Untergrenze für einen Zugriff durch die Einkommensteuer. Dabei sei keine Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre vorzunehmen, sondern das Existenzminimum in jedem Veranlagungsjahr von der

Besteuerung auszunehmen. Genau zu dieser Frage ist in dem Fall noch die Revision beim BFH anhängig (Az. IX R 18/23).

Die Vermögensverhältnisse eines Steuerpflichtigen – und auch möglicherweise selbst verschuldete Verluste durch Hochrisikogeschäfte – müssten laut Finanzgericht Köln jedenfalls unberücksichtigt bleiben. Entsprechend hatte das Finanzamt keinen Spielraum in seiner Ermessungsentscheidung: Es musste die Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen reduzieren (gemäß § 163 Abs. 1 AO, siehe auch Artikel oben). ■



Foto: Show / Adobe Stock (Generiert mit KI)

REDUZIERTES GEHALT ALS VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG?

Günstiger Teilzeit-Pensionär

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ging mit Versorgungsbezügen seiner GmbH in den Ruhestand, musste aber nach Problemen mit der Nachfolgerin wieder „ran“. Das Finanzamt machte Ärger.

Wenn der Gesellschafter einer GmbH in den Ruhestand geht, besteht oft Anspruch auf eine Versorgungsleistung der ehemaligen GmbH. Was aber passiert, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalls doch noch einmal seinen alten Posten übernimmt und neben der vereinbarten Versorgungsleistung zusätzlich ein Monatsgehalt bezieht?

Mit dieser Frage beschäftigte sich jetzt der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 15. März 2023, Az. I R 41/19; veröffentlicht am 9. Juni 2023). In dem Fall ging es um den alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, deren Tätigkeitsbereich die ingenieurmäßige Beratung ist. Bereits in den 1990ern erhielt er von der GmbH eine Versorgungszusage, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des 68. Lebensjahrs eine lebenslange Altersrente vorsah. Im Jahr 2010 wurde seine Geschäftsführeranstellung dann durch Kündigung beendet. Seine Nachfolgerin geriet aber recht schnell in Konflikte mit Auftraggebern. Daher bestellte die GmbH den Ruheständler ein halbes Jahr später wieder zum Geschäftsführer. Nach dem neuen Anstellungsvertrag sank sein Monatsgehalt von bisher brutto 8.000 Euro auf 1.000 Euro. Die Versorgungszahlungen von 2.300 Euro monatlich blieben davon unberührt.

Das Finanzamt sah in den zusätzlich zum Geschäftsführergehalt gezahlten Versorgungsleistungen eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Gegen den entsprechend geänderten Körperschaftsteuerbescheid klagte die GmbH. Bereits die Vorinstanz – das Finanzgericht Münster – gab ihr Recht. Die gleichzeitige Zahlung von Gehalt und Versorgung halte einem Fremdvergleich stand. Die Neueinstellung sei allein im Interesse der GmbH erfolgt. Die Versorgung und das Gehalt im Streitjahr machten nur 26% der Gesamtbezüge des letzten Kalenderjahres aus, in dem der Kurzzeit-Rentner seine Geschäftsführung ganzjährig ausgeübt habe.

Regelung muss dem formellen und materiellen Fremdvergleich standhalten

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts. Bei Begünstigung eines beherrschenden Gesellschafters könne zwar eine vGA vorliegen, wenn die Kapitalgesellschaft eine Leistung an ihn (oder an eine ihm nahestehende Person) erbringt, für die es an einer



Foto: Prostock-studio / Adobe Stock

- ▷ klaren und eindeutigen,
- ▷ im Voraus getroffenen,
- ▷ zivilrechtlich wirksamen und
- ▷ tatsächlich durchgeführten Vereinbarung fehlt (**formeller Fremdvergleich**).

Entscheidung: Keine vGA bei gekürzten Altersbezügen

Ein hiervon abweichendes Verhalten indiziere in einem solchen Fall die Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis. Das heißt, dass die Gesellschaft den Vorteil bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte (**materieller Fremdvergleich**).

Genau davon könne hier aber keine Rede sein: Die Zahlung der Altersrente neben dem Gehalt halte den Anforderungen sowohl des formellen als auch des materiellen Fremdvergleichs stand. Schließlich würde ein ordentlicher Geschäftsleiter nicht erwarten, dass ein „pensionierter“ Geschäftsführer „umsonst“ weiterarbeitet. Wird also nach Eintritt des Versorgungsfalls neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer ein reduziertes Gehalt gezahlt, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Das gilt zumindest dann, wenn die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet, stellte der BFH klar. ■

STEURO-Tipp

Vorsicht: Eine Weiter- oder Folgebeschäftigung mit reduzierten Arbeitszeiten bzw. Aufgabenbereichen kann dazu führen, dass die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen im Verhältnis zu der reduzierten Arbeitszeit unangemessen hoch erscheint – und dementsprechend eine vGA auslöst. In einem solchen Fall wäre eine anteilige Kürzung dieses („unschädlichen“) Differenzbetrags erforderlich. Der Steuerberater hilft bei einer rechtssicheren arbeitsvertraglichen Lösung.



STILLE BETEILIGUNG AM UNTERNEHMEN DES ARBEITGEBERS

Auszahlungen gelten als Kapitaleinkünfte

Ob Gewinnanteile aus der Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter einer GmbH als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) oder als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 EStG einzustufen sind, ist im Wege einer Gesamtschau unter Einbeziehung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Das urteilte das Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 6. Oktober 2022, Az. 12 K 1692/20; Mitteilung vom 10. Juli 2023). Der Umstand, dass der Arbeitnehmer keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Einräumung der stillen Beteiligung hat, könne hierbei für ein unabhängig vom Arbeitsverhältnis bestehendes Sonderrechtsverhältnis sprechen.

In dem Fall geklagt hatte der Arbeitnehmer einer GmbH, die „ausgesuchten, besonders wichtigen Mitarbeitern“ die Möglichkeit eröffnet hatte, sich als typisch stiller Gesellschafter für die Dauer der Anstellung bei der GmbH zu beteiligen. Im Rahmen dessen schloss er mit der GmbH einen „Gesellschaftsvertrag einer typischen stillen Beteiligung“ und leistete seine Einlage. Das Finanzamt behandelte die Gewinnanteile aus seiner stillen Beteiligung als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (gemäß § 19 EStG). Mit seiner Klage begehrte der Arbeitnehmer, seine Gewinnanteile als Kapitaleinkünfte (gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG) zu erfassen.

Das FG Baden-Württemberg gab seiner Klage statt. Im Streitfall sei die Arbeitnehmerstellung des Klägers bei der GmbH für das daneben bestehende Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Kläger und der GmbH – als unabhängiges Sonderrechtsverhältnis – weder prägend noch stehe sie im Vordergrund, so das Gericht. Die dem Kläger zugeflossenen Gewinnanteile seien demnach nicht durch sein Arbeitsverhältnis veranlasst. Die Gewinnanteile hätten ihre Ursache vielmehr in der Kapitalbeteiligung des Klägers, die als Sonderrechtsverhältnis unabhängig vom Arbeitsverhältnis des Klägers bestehe. In dem Fall ist noch die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (BFH, Az. VIII B 134/22). ■

ZAHLEN DES STATISTISCHEN BUNDESAMTS ZUM GEERBTEN UND GESCHENKTN VERMÖGEN 2022

Nach dem Rekordjahr ein Minus von 14 Prozent

Im Jahr 2022 veranlagten die Finanzverwaltungen in Deutschland Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen in Höhe von 101,4 Milliarden Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sank das steuerlich berücksichtigte geerbte und geschenkte Vermögen damit um 14,0% gegenüber dem Vorjahr 2021, in dem es den Höchstwert seit 2009 erreicht hatte.

Durch **Erbschaften und Vermächtnisse** wurde im Jahr 2022 Vermögen von 59,7 Milliarden Euro übertragen. Nachdem das geerbte Vermögen vier Jahre in Folge gestiegen war, sank es 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 5,8%. Geerbt wurde im Jahr 2022 vor allem übriges Vermögen (29,6 Milliarden Euro; - 14,3% zum Vorjahr) wie Bankguthaben, Wertpapiere, Anteile und Genussscheine sowie



Grundvermögen mit 23,7 Milliarden Euro (- 0,8%).

Das **geschenkte Vermögen** sank im Vergleich zum Vorjahr um 23,6% auf 41,7 Milliarden Euro. Nachdem das geschenkte Vermögen seit 2016 gesunken war, stieg es 2021 deutlich an und sank im Jahr 2022 auf das Niveau von 2018. Für den Rückgang war vor allem das verschenkte Betriebsvermögen ausschlaggebend. Dieses halbierte sich 2022 im Vergleich zum Vorjahr (- 53,7%) und sank auf 12,4 Milliarden Euro, nachdem es

sich im Vorjahr mehr als verdoppelt hatte. Dadurch rangierte bei den Schenkungen im Jahr 2022 das verschenkte Grundvermögen mit 14,9 Milliarden Euro (+ 5,2%) an erster Stelle, gefolgt von dem verschenkten übrigen Vermögen mit 13,6 Milliarden Euro (+ 6,4%).

Steigende Steuereinnahmen trotz geringerer Vermögen

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer wurde 2022 auf 11,4 Milliarden Euro festgesetzt (+ 2,6%) und stieg damit zum fünften Mal in Folge. Nach Anwendung der Steuersätze, die je nach Verwandtschaftsverhältnis und Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs unterschiedlich ausfallen, setzten die Finanzverwaltungen im Jahr 2022 **Erbschaftsteuer** in Höhe von 8,1 Milliarden Euro (- 9,9%) fest. Damit sank die Erbschaftsteuer nach

jahrelangem Anstieg erstmals im Vergleich zum Vorjahr.

Die festgesetzte **Schenkungssteuer** erhöhte sich dagegen erneut, und zwar auf 3,3 Milliarden Euro (+ 56,7%). Ein Grund für den Anstieg trotz sinkender Vermögensübertragungen sind die im Vorjahresvergleich gesunkenen Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG für die Übertragung von Unternehmensvermögen. ■

STEURO-Tipp

Die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG und die persönlichen Freibeträge stellten auch 2022 die wertmäßig größten Abzugspositionen bei der Berechnung der Erbschaft- und Schenkungssteuer dar. Welche Gestaltungsspielräume beim Erben und Verschenken bleiben, weiß der Steuerberater.

TERMINES Steuerkalender 2023

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist
- 13.10. Ende der Zahlungsschonfrist
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

November

- 10.11. Ende der Abgabefrist
- 13.11. Ende der Zahlungsschonfrist
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.11. Ende der Abgabefrist
- 20.11. Ende der Zahlungsschonfrist
 - Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	8	15	22	29
Do	9	16	23	30
Fr	10	17	24	
Sa	11	18	25	
So	12	19	26	

Dezember

- 11.12. Ende der Abgabefrist
- 14.12. Ende der Zahlungsschonfrist
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer

Mo	4	11	18	25
Di	5	12	19	26
Mi	6	13	20	27
Do	7	14	21	28
Fr	8	15	22	29
Sa	9	16	23	30
So	10	17	24	31

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 04 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag.
Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.
Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.